

Abteilung Verfahren und Recht  
GZ FMA-RA0001/0002-LAW/2022  
(bitte immer anführen!)

Johannes Kellermann #2707

Ergeht per E-Mail an:  
[j.kellermann.kc9bxzg4b6@foi.fragdenstaat.at](mailto:j.kellermann.kc9bxzg4b6@foi.fragdenstaat.at)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Beatrix Rosenmayr  
TELEFON (+43-1) 249 59 -6104  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -6199

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 19.10.2022

## **Anfrage über „frag den staat“ Anfrage Nummer 2707**

Sehr geehrter Herr Kellermann,

zu Ihrer Anfrage vom 28.08.2022

*„bei wie vielen „der 29 Unternehmen, welche im Antwortschreiben an Manuel Bichler\_FMA-SO0001\_0001-LAW\_2018\_19.01.2018\_Manuel\_Bichler\_geschwaerzt.pdf gelistet worden sind als solche, gegen die von 2012-2017 ein Verfahren wegen IBAN-Diskriminierung angestrengt worden ist“, es nach wie vor zu IBAN-Diskriminierung kommt, halten wir folgendes fest:*

In Österreich ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mit der Aufsicht über Kreditinstitute, Versicherungen, Pensionskassen und Wertpapiermärkte betraut (Allfinanzaufsicht).<sup>1</sup>

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) zählen zur Bankenaufsicht die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018 geregelt und der FMA zugewiesen sind.

Die FMA hat gemäß § 88 Abs. 1 ZaDiG 2018 unter anderem die Einhaltung der §§ 5 und 6 ZaDiG 2018 (Zugang zu Zahlungssystemen und Zugang zu Konten, die bei einem Kreditinstitut geführt werden) zu überwachen, hat aber in diesem Zusammenhang gemäß § 93 ZaDiG 2018 keine unmittelbaren Aufsichtspflichten. Eine laufende Aufsicht, wie beispielsweise die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen, ist nicht vorgesehen.

Eine IBAN Diskriminierung wird in der Regel mittels einer Beschwerde an die FMA gemeldet. Die FMA geht in weiterer Folge nach Prüfung des Sachverhalts im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten vor und leitet gegebenenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren gegen das Unternehmen, welches gegen die Bestimmungen des ZaDiG 2018 verstößt/verstoßen hat, ein.

---

<sup>1</sup>[https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/finanzmarktaufsicht.html#:~:text=In%20%C3%96sterreich%20ist%20die%20Finanzmarktaufsichtsbeh%C3%B6rde,unter%20einem%20Dach%20\(Allfinanzaufsicht\).](https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/finanzmarktaufsicht.html#:~:text=In%20%C3%96sterreich%20ist%20die%20Finanzmarktaufsichtsbeh%C3%B6rde,unter%20einem%20Dach%20(Allfinanzaufsicht).)

Ob es in diesem Unternehmen weiterhin zu einer IBAN Diskriminierung kommt oder nicht, entzieht sich jedoch der Kenntnis der FMA, da eine laufende Aufsicht – wie oben erläutert – nicht vorgesehen ist. Gegenstand der Auskunftspflicht können im Übrigen nur Informationen sein, welche der Behörde bereits bekannt sind.

**Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Abteilung Verfahren und Recht**

Für den Vorstand

**Dr. Peter Wanek**  
Abteilungsleiter

**Mag. Beatrix Rosenmayr**

elektronisch gefertigt

<b>Signaturwert</b>	xZq0/nXdrX88jjTd6SPokaXQpSocZX5Trjcx8q2vTOIXxLvvlHpLDx1RlICYoOhm3WqWHGDK60sQionGwBnIguGpogSwAlXhdqNf+s1XW82Nqhk5jY945yDcRM89E/IUncTXaiRQQbrxIlg3zCN23BZD+OQJsQ2pgqvWk5rOLD6txVlcJnNGDGL3jCsJuc9IQNlQW7grermsWMR/6OTEuXgzRqCOvUmAvsPfpAPAYVdcop0OtFqZUIS90XKd6f0TJSdEA18/7GHIOjAtEtTN9LkaHpS8omAUuYeoyGW/xx4Joe79TwpvfvJvD65W+ggio0v2YBgTMf3lU7cb1P15qg==	
	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2022-10-21T08:36:04Z
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	<b>Serien-Nr.</b>	532114608
	<b>Methode</b>	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	